

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/374
nicht öffentlich

Federführun	Fachbereich 2	Datum:	08.02.2024
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	2/Bürgerbüro
Verfasser:	Claudia Geiken		

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Verordnung über die Kastrationspflicht für Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung) vom 15.03.2018

Beschlussvorschlag:

§ 1 der Katzenschutzverordnung wird in den Absätzen 1 und 3 wie folgt geändert:

Abatz 1

KatzenhalterInnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Des Weiteren ist das Tier bei einem deutschen Heimtierregister zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.

Absatz 3

Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung sowie der Nachweis über die Registrierung sind während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sachverhalt:

Bislang verpflichtete die Katzenschutzverordnung die HalterInnen von Katzen nur zur Kastration und Kennzeichnung mittels Mikrochip.

Eine Kennzeichnung ohne Registrierung in einem deutschen Heimtierregister ist jedoch wirkungslos. Nur wenn gekennzeichnete Katzen auch registriert sind, können sie beim Entlaufen oder Aussetzen schnell den entsprechenden HalterInnen zugeordnet werden. Das bedeutet für die Abwicklung bei Fundkatzen eine schnellere Bearbeitung mit weniger Personalaufwand. Dadurch ist der Aufenthalt im Tierheim kürzer und es entstehen weniger Kosten.

Kosten/Folgekosten: